

V erbr auchsge währsj ahr,
Preis,
Bezeichnung des Abfüllbetriebes.

Säcke müssen außerdem entsprechende Einlegezettel enthalten.

(3) Die Abfüllung von Kleinstpackungen zum Preise von 0,10 DM je Packung ist bei Saatgut von Gemüse sowie Heil- und Gewürzpflanzen mit folgenden Nettofüllgewichtsmengen durchzuführen:

a) G e m ü s e

Blätterkohl.....	2,0 g
Rosenkohl.....	2,0 g
Rotkohl.....	1,0 g
Weißkohl.....	1,0 g
Wirsingkohlg.....	1,0 g
Wurzelpetersilie.....	1,0 g
Kohlrabi.....	1,0 g
Speisemöhren.....	2,0 g
Radies.....	4,0 g
Rettich.....	3,0 g
Rote Rüben.....	4,0 g
Knollensellerie.....	1,0 g
Porree.....	1,5 g
Schnittlauch.....	1,0 g
Zwiebeln.....	1,5 g
Endivien, Winter-.....	1,5 g
Kerbel.....	3,0 g
Mangold.....	3,5 g
Bindsalat.....	1,5 g
Kopfsalat.....	1,5 g
Pflücksalat.....	2,5 g
Schnittsalat.....	2,5 g
Spinat.....	20,0 g
Schnittpetersilie.....	1,0 g

b) H e i l - u n d G e w ü r z p f l a n z e n

Bohnenkraut, Einjähriges.....	1,5 g
Bohnenkraut, Winter-.....	0,5 g
Dill.....	2,0 g
Gartenpimpinelle.....	3,0 g
Liebstock.....	0,25 g
Melisse.....	0,5 g
Salbei.....	1,0 g
Thymian, Winter-.....	0,5 g
Weinraute.....	1,0 g
Wermut.....	1,0 g

(4) Soweit Abs. 3 Füllmengen für Kleinstpackungen von Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzensaatgut nicht vorschreibt, ist der Preis für die Packung bei Erbsen, Bohnen und Spinat nach dem 1-kg-Verbraucherfestpreis, bei allen anderen Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzenarten nach dem 10-g-Verbraucherfestpreis zu errechnen.

(5) Der Vertrieb von Blumen- und Zierpflanzensamen unterliegt nicht dem Abfüllzwang. Soweit Samen von Blumen und Zierpflanzen abgepackt in den Verkehr gebracht wird, hat die Abfüllung zu erfolgen

- in Gewichtspackungen (Nettofüllgewicht oder Kornzahl), die den Wünschen der Verbraucher Rechnung tragen,
- in Kleinstpackungen mit der der Samenart entsprechenden Gewichtsmenge oder Kornzahl.

Für die Inhaltsangabe auf Gewichtspackungen von Blumen- und Zierpflanzensamen gelten die Bestimmungen des Abs. 2 unter Hinzufügung der Bezeichnung des Zuchtbetriebes zum Namen des Abfüllbetriebes.

(6) Kleinstpackungen von Saatgut von Gemüse, Blumen, Zier-, Heil- und Gewürzpflanzen sind mit den im Abs. 2 aufgeführten Angaben, jedoch ohne Nettofüllgewicht, zu versehen. Doppelpackungen sind zulässig, müssen aber mit dem Aufdruck „Doppelpackung“ versehen sein. Kleinstpackungen von Blumen- und Zierpflanzensamen haben außer der Bezeichnung des Abfüllbetriebes den Namen des Zuchtbetriebes zu tragen.

(7) Die Angabe des Verbrauchsjahres auf den Gewichts- und Kleinstpackungen setzt voraus, daß der Inhalt der Packung hinsichtlich der Reinheit und Keimfähigkeit den festgesetzten Normen entspricht.

A b s c h n i t t III

H a n d e l m i t S a a t - u n d P f l a n z g u t

§ 9

(1) Der Verkauf von Saat- und Pflanzgut an den Verbraucher erfolgt zu den vom Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik genehmigten Preisen.

(2) Saatgut in Kleinstpackungen kann durch die gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 Buchst. a zugelassenen Betriebe im Rahmen des Bedarfs an Verkaufsstellen, die den Samenverkauf in Kleinstpackungen nur nebenerwerbsmäßig betreiben, verkauft werden. Über das Ausmaß der Einschaltung solcher Verkaufsstellen entscheidet das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung in Zusammenarbeit mit den nachgeordneten Dienststellen. Gewichtspackungen dürfen durch solche Verkaufsstellen nicht vertrieben werden.

(3) Zuchtbetriebe sind berechtigt, zur Vervollständigung ihres Verkaufssortiments Saatgut gartenbaulicher Arten (bei Obst nur Samen von Monatserdbeeren) und Sorten lose zu beziehen, gemäß den Bestimmungen abzufüllen und unter ihrem Firmennamen zu verkaufen. Bei Hochzuchtsorten ist außer dem Namen des Abfüllbetriebes die Bezeichnung des Zuchtbetriebes anzugeben, von dem das Hochzuchtsaatgut stammt.

(4) Zuchtbetriebe, die ihre Samenernten ganz oder teilweise nicht selbst verkaufen oder in Gewichtspackungen nicht selbst abfüllen wollen oder dazu